

Gebietsänderungsvertrag Einheitsgemeinde

Eingemeindung der Gemeinde Prißnitz
in die
Stadt Naumburg (Saale)



Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Prießnitz in die aufnehmende Stadt Naumburg (Saale)

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde

Prießnitz am 04.05.2009

beschlossen, dass die Gemeinde *Prießnitz* nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt *Naumburg (Saale)* eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde *Prießnitz* sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Gemeinderat der aufnehmenden *Stadt Naumburg (Saale)* hat mit Beschluss vom 14.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde *Prießnitz* in die Stadt *Naumburg (Saale)* zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinde und der o. g. Stadt sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließt die Gemeinde *Prießnitz* und die aufnehmende Stadt *Naumburg (Saale)* folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde *Prießnitz* wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt *Naumburg (Saale)* eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde *Prießnitz* aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde *Prießnitz* ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt *Naumburg (Saale)* Ortsteil der aufnehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemein-denamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Orteingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt *Naumburg (Saale)*“ und darunter die Worte „*Burgenlandkreis*“ stehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt *Naumburg (Saale)* die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde *Prießnitz* an. Das betrifft insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie die von der eingemeindeten Gemeinde abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge und deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt *Naumburg (Saale)* über.

§ 4

Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde *Prießnitz* richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

- (2) Die einzugemeindende Gemeinde *Prießnitz* wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde *Prießnitz* auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt *Naumburg (Saale)* angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde *Prießnitz* haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt *Naumburg (Saale)*.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt *Naumburg (Saale)* stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Bildung von Ortschaften

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde und künftiger Ortsteil *Prießnitz* wird zur Ortschaft der aufnehmenden Stadt *Naumburg (Saale)*. Die Ortschaft trägt den Namen des Ortsteils.
- (2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft *Prießnitz* wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsra-

tes nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

- (4) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA für die

Ortschaft *Prießnitz* 5

und wird in die Hauptsatzung der Stadt Naumburg (Saale) aufgenommen. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und zwei Stellvertreter.

- (5) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

- (6) Die aufnehmende Stadt *Naumburg (Saale)* überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

1. *Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,*
2. *Förderung der örtlichen Vereinigungen,*
3. *Förderung von örtlichen kulturellen Veranstaltungen,*
4. *Verwendung ortsteilbezogener Spenden,*
5. *Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern in der Ortschaft.*

§ 7

Erhaltung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Stadt Naumburg (Saale) verpflichtet sich, die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen, Anlagen, Leistungen u. a. zu erhalten bzw. zu erbringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn sich die sachlichen oder rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, insbesondere auch wenn der Bedarf nicht oder nicht mehr in dem Umfang vorhanden ist, um zu vertretbaren Kosten die entsprechenden Leistungen vorzuhalten.

Vor Veränderungen ist der Ortschaftsrat zu hören.

- Kommunaler Kindergarten bleibt erhalten, solange die Wirtschaftlichkeit gegeben ist (keine Wirtschaftlichkeit mehr bei Unterschreitung von 8 KITA-Plätzen)
- Dorfgemeinschaftshaus
- Jugendclub (Container)
- öffentlicher Sport- und Spielplatz („Lindengarten“)

- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus und der öffentliche Sport- und Spielplatz werden durch den Ortschaftsrat verwaltet; dazu gehört auch der Abschluss von Verträgen zur Nutzung der Räumlichkeiten und des Platzes. Einnahmen aus der Nutzungsvergabe werden genutzt zur Unterhaltung des Gebäudes und des Platzes bzw. zur weiteren Ausstattung des Dorfgemeinschaftshauses.

Der Ortschaftsrat sichert dabei die weitere Nutzung von Räumlichkeiten durch die Feuerwehr, das Dorfmuseum sowie die weiteren erforderlichen Räume für die Aufgaben der Verwaltung (z. B. Beratungsraum Ortschaftsrat, Räume im Zusammenhang mit Wahlen).

Der Ortschaftsrat gewährleistet, dass die Räume zu gleichen Bedingungen von allen Bürgern und Vereinen der Stadt Naumburg (Saale) genutzt werden können.

Die Stadt Naumburg (Saale) stellt zur Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftshauses mindestens 10 Jahre lang pro Jahr 10.000,00 € zur Verfügung.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (4) Dem Ortsbürgermeister werden im ersten Jahr nach der Eingemeindung Verfügungsmittel in Höhe von 600,00 € zur Verfügung gestellt. Über die Höhe in den darauf folgenden Jahren entscheidet der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) im Rahmen der Entscheidung über die Haushaltssatzung.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die aufnehmende Stadt *Naumburg (Saale)* verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 2 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.
- (3) Es ist vorgesehen, einen Stützpunkt für Bauhofleistungen in der Ortschaft Crölpa-Löbschütz einzurichten, von dem aus auch die Ortschaft Prießnitz betreut werden wird.
- (4) Die aufnehmende Stadt Naumburg (Saale) wird im Rahmen der Entwicklung der Ortschaft Prießnitz darauf hinwirken, dass die Interessen der Bürger der Ortschaft durch den Betrieb von Windenergiegewinnungsanlagen nicht unzulässig beeinträchtigt werden. Unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen soll sie keine eigenen Grundstücke für den o. g. Nutzungszweck bis zu einer Entfernung von mindestens 1.500 m bis zur nächsten Wohnbebauung zur Verfügung stellen.

§ 10

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde *Prießnitz* gemäß Anlage 3 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt *Naumburg (Saale)* auch für die Ortschaft *Prießnitz* in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Stadt ersetzt.
- (2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde *Prießnitz* nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt *Naumburg (Saale)*.
- (3) Die aufnehmende Stadt *Naumburg (Saale)* verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und dem ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt *Naumburg (Saale)* aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters ist nach Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 12 Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde *Prießnitz* wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

§ 13 Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 (10 Jahre) werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Grundsteuer		Gewerbsteuer
A	B	
v. H.	v. H.	v. H.
300	300	300

§14 Investitionen

Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt *Naumburg (Saale)* obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde *Prießnitz* besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt *Naumburg (Saale)* fort.

- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde *Prießnitz* wird zum Ortsführer der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 16

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Burgenlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Bekanntmachungsblatt des Burgenlandkreises

- Mitteldeutsche Zeitung/Zeitler Zeitung,
- Mitteldeutsche Zeitung/Weißenfelser Zeitung,

- Naumburger Tageblatt/Mitteldeutsche Zeitung sowie
- Mitteldeutsche Zeitung/Naumburger Tageblatt Nebra zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde

Prießnitz, den 18.05.2009



**Jörg Schütze
Bürgermeister**



Aufnehmende Stadt

Naumburg (Saale), den 18.05.2009



**Bernward Küper
Oberbürgermeister**



Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

I. Zweckverbände

- a) Abwasserzweckverband Naumburg (Saale)

II. Verbände und Vereinigungen

- a) Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- b) Unterhaltungsverband „Mittlere Saale/Weiße Elster“
- c) Gemeinde-Unfallversicherungsverband Sachsen-Anhalt
- d) Kreisfeuerwehrverband
- e) Kommunaler Schadensausgleich (KSA)
- f) Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt

III. Beteiligungen

KOWISA

Anlage 2 zu § 9 Abs. 2

Grundhafter Ausbau der Neidschützer Straße

Anlage 3 zu § 10 Abs. 1

- 1.) Friedhofsordnung vom 30.04.1998
- 2.) Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 30.07.1998
- 3.) Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Prießnitz vom 23.12.2008